Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 38

Artikel: Ueber Bewerber-Prüfungen

Autor: St.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gel tuchtiger und patentirter Bewerber folche Lehrerftellen abgedanften Lehrern oder jungen, faum der Schule entwachsenen "Rnaben" übertragen werden, so glaube ich allerdings, daß meine vorliegende Urbeit als gerechtfertigt erscheinen muffe. Man redet immer von Sebung des Schulwesens, baut neue Schulhaufer und fest hie und da einem Oberlehrer einige Franken zu. Alles fehr gut. Aber bas Wert lobt den Meifter. Diefes follte man thun und Jenes nicht laffen, fagt die Schrift und barf auch auf diese Umstände bezogen werden. Die viel leichter und schöner wird die Pflicht fur den Oberlehrer, wenn ihm durch die untern Schulftufen geistig gewefte Rinder überliefert werden. Aber von noch weit größerer Bedeutung ift die Sache für die Jugend felbst, somit auch für die Bolfsbildung. Wer in der Jugend denken gelernt hat, der wird noch im Alter denfen. Unfer gegenwartiges Schulwefen gleicht noch in mancher Sinficht einem gefliften Flitterwert, oder dem neuen Schuh, den der Befelle fogleich flifen wollte. - "Immer neu Werg an ber Runfel, gibt viel Dube und wenig Gefpinnft."

Ueber Bewerber-Prüfungen.

en erden er eingefandt.) wei finde einge

Mit dem eintretenden Berbste werden die Schulausschreibungen wieder maffenhaft aufziehen und manches Echauspiel provoziren, tragisch und fomisch, wie auch fomisch tragisch und tragisch fomisch. Die Bewerberprüfungen find gefeglich gefordert und muffen daber, bis eine andere Gesezesbestimmung erfolgt, abgehalten werden, moge Das Bedürfniß dazu vorhanden fein oder nicht. Wenn nun der Fall eintritt, wo bei einer neu zu befezenden Stelle das Bedurfnig einer Bewerberprüfung nicht vorhanden ift, fo muß diese für diesen Fall eine Formfache fein. Wenn eine Gemeinde auf eine erledigte Stelle, einen Lehrer derselben Gemeinde oder einen andern der ihr vortheilhaft befannt und mit den nothigen Wablfabigfeitezeugniffen verfeben ift, berufen will, so muß wol die Bewerberprüfung bloß pro forma ge= schehen. Wenn nun zu dieser Brufung noch andere Bewerber, vielleicht aus fernen Landschaften fommen, benen es nicht befannt war, daß schon vor der Prüfung ein Lehrer bestimmt war, wenn haben sie für diesen unbeliebigen Fall anzuklagen? Gewöhnlich wird die betreffende Behorde angeschuldigt, aber mit Unrecht. Ift eine Gemeinde nicht im vollen Recht, wenn fie einen Lehrer anftellt, dem fie das vollste Zutrauen schenft, weil er ihr als vortrefflichen lehrer befannt ift, unbefummert, ob ein anderer Bewerber eine Frage beffer beantworten fonne? 3ch glaube wol! Ebenfo fann ein begrundeter Tadel eine Gemeinde nicht treffen, welche von mehrern Bewerbern nicht Denjenigen vorschlägt und wählt, welcher die Brufung am beften bestanden. Dann fann im Gegentheil behaupten, es fei tehr unpraftisch und unzwekmäßig, die Ergebniße ber Prüfung als alleinige Maßgabe zur Lehrerwahl anzuerkennen und anzunehmen. Wer fennte nicht Lehrer, welche bei einem geringen Maße von Kenntnissen als Tehrer glüflicher wirften, als andere mit mehr Kenntnissen! Kenntnisse muß wol jeder Lehrer haben, je mehr, je besser; aber die alleinigen Bedingungen zu einem gesegneten Wirfen sind sie doch nicht. Hiezu sind noch Dinge nothwendig, welche sich nicht heraus eraminiren lassen. Charafter, Sittlichkeit und Religiosität — wiegen diese nicht auch stark? Und die Disziplin, ohne welche alle Kenntnisse des Lehrers wirfungslos bleiben? Man soll doch eine Gemeinde nicht zwingen wollen, einen Lehrer zu wählen, den sie nicht will und nicht mag. Wie wichtig ist es, daß Lehrer und Hausväter harmoniren!

Collten benn nach bem die Bewerberprüfungen nicht aufgehoben werden? Rein! Go ungwefmäßig es ift, daß fie überall ftattfinden muffen, fo unzweimaßig ware es, wenn fie fur alle gafeglich aufgehoben wurden. Denn die Primarlehrerpatente, wie fie fich noch vorfinden, find ju ungenügend, um die Bahlfahigfeit für jete Stelle gu bezeugen; und befondern Beugniffe über Befähigung haben nur Wenn daher einem Lehrer die nothigen Ausweismenige Lehrer. schriften gur Tuchtigfeit fur die betreffende Stelle fehlen, und er hier nicht befannt ift, fo ift eine Bewerberprufung nothwendig, und muß von der daherigen Bahlbehörde mit Recht verlangt werden fonnen. Damit Die Ausweisschriften über den Grad der theoretischen Renntniffe eines Afpiranten erhaltlich maren, follte alljährlich eine freiwillige Brufung ftattfinden. Ueber Diejenigen Benfen, in welchen ber Lehrer Die Brufung bestanden, erhalt er das Zeugniß des Grades. Wenn mit diefer Magregel noch die Bestimmung verbunden mare, daß derjenige, welcher in dem einen ober andern Benfen fcwach bestanden ware, im folgenden Jahre in denfelben die Brufung noch einmal befteben tonne, fo mare dieß fur die Lehrerschaft ber befte Sporn gu ihrer Fortbildung. Bei einer folchen Ginrichtung fann die erledigte Stelle jur Bewerbung ausgeschrieben werden. Die Bewerber haben fich perfonlich zu melben und ihre Zeugniffe abzugeben. Die Bahlbehörde halt mit den fich Unmelbenden eine freie Befprechung, erfunbigt fich noch im Befondern über ihren Wandel und ihre Leiftungen, befucht vielleicht noch ihre Schulen, fann nothigenfalls noch eine furge Brobelekzion zur Erprobung des Lehrtalents abhalten, und noch ein besonderes Zeugniß des Schulinspeftors einholen. Dann fann die Behorde ohne Weiteres zur Wahl schreiten, welche auf diese Beise eine ficherere Bafis hat, als bei den blogen Bewerberprufungen.

Auf diese Borrichtung gestüzt, kann die daherige Bestimmung des Gesezes lauten: "Die Bewerber konnen einer Prüfung unterworfen werden." Go werden, wie die besondern Fahigkeitszeugnisse sich mehren, die Bewerberprüfungen nach bisheriger Uebung nach und nach von selber verschwinden und zwekmäßigern Ginrichtungen weichen.

Meine Entschuldigung bei Solchen, welche an folchen Bewerber-Eramen besonderes Vergnügen finden — beim Hrn. Eramenreuter beim Hrn. Schulmeisterreuter — wie beim Hrn. Kritifus! —

St. in Gr.